

Kinderschutzkonzeption

Inhaltsverzeichnis

Vorwort.....	3
1 Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung.....	4
1.1 Grenzverletzungen.....	4
1.2 Grenzüberschreitungen/ Übergriffe.....	4
1.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt.....	5
2. Gesetzliche Grundlagen.....	5
3. Gefährdungsanalyse.....	6
3.1 Potentialanalyse.....	6
3.2 Risikoanalyse.....	7
4. Verhaltenskodex.....	7
5. Rechte von Kindern.....	8
6. Nähe und Distanz.....	8
7. Partizipation im Sinne von Selbstbestimmung.....	9
8. Beschwerdeverfahren.....	9
9. Räumliche Rahmenbedingungen.....	10
10. Sexualpädagogisches Konzept.....	10
11. Medienpädagogisches Konzept.....	10
12. Intervention.....	11
13. Personalauswahl und -führung.....	11
13.1 Personalauswahl.....	11
13.2 Einarbeitung.....	12
13.3 Jahresgespräche mit Mitarbeitenden.....	12
13.4 Jährliche Teamsitzung zum Thema Kinderschutz.....	12
14. Adressen, Anlaufstellen.....	12

Vorwort

Als Träger von Bildungs- und Erziehungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche sind wir uns unserer großen Verantwortung, die wir gegenüber den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen haben, bewusst. Deren Schutz hat oberste Priorität. Es ist unsere Aufgabe, ihnen ein Umfeld zu schaffen, in dem sie sicher sind vor physischer und psychischer Gewalt, vor sexuellen Übergriffen und Missbrauch sowie vor jeglicher Form der Diskriminierung. In unseren Einrichtungen möchten wir Kindern und Jugendlichen einen Raum geben, in dem sie sich angenommen und wertgeschätzt fühlen und sich selbstbestimmt nach den eigenen Bedürfnissen entfalten und entwickeln können.

Prävention gehört beim Thema Kindeswohl und Kinderschutz zu den wichtigsten Aufgaben aller Beteiligten, also Träger, Leitungen, Mitarbeitende und Eltern. Eine vertrauensvolle und offene Zusammenarbeit aller Beteiligten ist hierfür Grundvoraussetzung. Tabuisierung dieser Thematik führt nicht dazu, dass physische oder psychische Gewalt, sexuelle Übergriffe, Missbrauch oder Diskriminierung nicht stattfindet. Eher das Gegenteil kann der Fall sein, schafft das Schweigen doch für Täter und Täterinnen ein Umfeld, in dem diese sich relativ sicher bewegen können. Denn dort, wo keine Prävention betrieben wird, wird lieber weggeschaut, mutmaßliche Vorfälle werden bagatellisiert, es wird nicht darüber gesprochen. Kinder und Jugendliche sind nicht ausreichend aufgeklärt, sie haben Scham, darüber zu sprechen, weil ja nie jemand darüber spricht. Sie wissen nicht, an wen sie sich wenden sollen, wenn niemand dafür zuständig ist.

Präventionsarbeit erstreckt sich über viele Bereiche. Sie findet statt bei der pädagogischen Arbeit mit den Kindern und Jugendlichen. Sie beinhaltet die Sensibilisierung aller Beteiligten sowie die laufende Fortbildung der Mitarbeitenden. Sie muss für alle Beteiligten transparent sein. Und das Wichtigste: Sie hört niemals auf!

Ein weiterer wichtiger Baustein beim Thema Kinderschutz ist die Intervention im Verdachtsfall. Hierfür bedarf es eines Krisenleitfadens, der allen Beteiligten bekannt ist und den Mitarbeitenden im Krisenfall Handlungssicherheit verleiht. Ein solcher Leitfaden ist in unserem Handout „Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung“ festgeschrieben. Es wird jedem Mitarbeitenden ausgehändigt.

Mit dieser Kinderschutzkonzeption schafft der Träger ErLe- Erlebnis Lernen e.V. transparente und für alle Mitarbeitenden der einzelnen Einrichtungen verbindliche Strukturen, um den größtmöglichen Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen gewährleisten zu können. Er beschreibt Maßnahmen zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor grenzüberschreitendem und diskriminierendem Verhalten, vor psychischer, physischer und sexualisierter Gewalt. Dies gilt sowohl innerhalb der einzelnen Einrichtungen, zwischen Erwachsenen und Kindern bzw. Jugendlichen, zwischen Kindern bzw. Jugendlichen untereinander, als auch im persönlichen Umfeld der Kinder bzw. Jugendlichen.

Unsere Mitarbeitenden sind sich der besonders sensiblen Arbeitssituation bewusst, die auf der besonderen Nähe und dem grundsätzlichen Vertrauensverhältnis zwischen Erwachsenen und Kindern/Jugendlichen beruht. Sie tragen Verantwortung für die Einhaltung der diesbezüglichen einrichtungsspezifischen Regeln und Verhaltenskodexe und gewährleisten somit den größtmöglichen Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen. Denn jedes Kind und jeder Jugendliche hat das Recht auf einen gewaltfreie individuelle Entwicklung und Entfaltung.

1 Kinderschutz – Kindeswohlgefährdung

Bei der Kindeswohlgefährdung kann es sich um die physische als auch um die psychische Gesundheit des Kindes handeln. Auch eine Entwicklungsbeeinträchtigung stellt eine Kindeswohlgefährdung da. Das Kindeswohl kann sowohl durch Verhalten oder Handeln (verspotten, schlagen usw.) als auch durch Unterlassen (z.B. Vernachlässigung, Hilfe unterlassen usw.) gefährdet werden.

Man unterscheidet hier zwischen:

1.1 Grenzverletzungen

Diese geschehen meist spontan und unbeabsichtigt und können im Alltag korrigiert werden (z.B. Entschuldigung, klärendes Gespräch). Sie können aber auch Ausdruck eines Klimas sein, in dem Übergriffe toleriert werden.

Beispiele hierfür sind:

- Kind ungefragt auf den Schoß ziehen
- Kind beim Wickeln auf den Bauch küssen
- unangekündigter Körperkontakt (z.B. Mütze aufsetzen, Mund oder Nase abwischen)
- Kind ungefragt umziehen
- Im Beisein des Kindes über das Kind sprechen (ohne es miteinzubeziehen)
- Abwertende Bemerkungen (z.B. „Du schon wieder“, „Stell dich nicht so an“, „Was hast du denn da heute wieder an“)
- Sarkasmus und Ironie
- Abwertende Körpersprache
- Missachtung der Intimsphäre
- Kind stehen lassen und ignorieren

1.2 Grenzüberschreitungen/ Übergriffe

Diese geschehen bewusst und beabsichtigt. Sie sind Zeichen einer Haltung, die die Rechte der Kinder missachtet. Sie können auch erste Anbahnungen eines Täters oder einer Täterin sein, um auszuprobieren, wie weit er oder sie gehen kann. Beispiele hierfür:

- Kind solange sitzen lassen, bis es aufgegessen hat
- Separieren des Kindes
- Diskriminierung
- Barscher und lauter Tonfall, Befehlston
- Vorführen des Kindes, lächerlich machen, Bloßstellen
- Pflegesituation in unzureichend geschütztem Bereich
- Kind aktiv am Verlassen einer Situation hindern

1.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hier nutzt der Erwachsene seine Macht zur Befriedigung eigener Bedürfnisse aus. Dies betrifft grundsätzlich jegliche Form von Körperverletzung, Maßnahmen des Freiheitsentzuges und alle Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung. Aber auch psychische Gewalt ist strafrechtlich relevant.

Beispiele hierfür sind:

- Kind, das gebissen hat, zurückbeißen
- Kind schlagen, treten, schütteln, hinter sich herziehen
- Kind einsperren
- Kind fixieren
- Kind gegen seinen Willen Essen in den Mund schieben
- Kind verbal demütigen

(siehe Handreichung zur Erarbeitung eines einrichtungsspezifischen Kinderschutzkonzeptes; Evangelischer KiTa-Verband bayern)

2. Gesetzliche Grundlagen

Unser pädagogisches Selbstverständnis zum Thema Kindeswohl und Kinderschutz findet sich auch in folgenden gesetzlichen Grundlagen:

Grundgesetz: Artikel 1 Die Würde des Menschen ist unantastbar

SGB VIII § 8a ⇒ Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

§ 8b ⇒ Personen, die beruflich in Kontakt mit Kindern und Jugendlichen stehen, haben bei der Einschätzung einer Kindeswohlgefährdung gegenüber dem örtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft.

Träger haben gegenüber dem überörtlichen Träger der Jugendhilfe Anspruch auf Beratung bei der Entwicklung und Anwendung fachlicher Handlungsleitlinien:

- Zur Sicherung des Kindeswohl und zum Schutz vor Gewalt,
- zu Verfahren der Beteiligung von Kindern und Jugendlichen an strukturellen Entscheidungen in der Einrichtung und zu Beschwerdeverfahren in persönlichen Angelegenheiten .

§ 45 ⇒ Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung u.a. wenn: „zur Sicherung der Rechte von Kindern in der Einrichtung geeignete Verfahren der Beteiligung sowie der Möglichkeit der Beschwerde in persönlichen Angelegenheiten Anwendung finden.“

§ 47 ⇒ Unverzögliche Meldepflichten u.a. bei: „Ereignissen oder Entwicklungen, die geeignet sind, das Wohl der Kinder zu beeinträchtigen“

§ 72 a ⇒ Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen

§ 79 a ⇒ Einrichtungen müssen Qualitätsmerkmale in Form einer Schutzkonzeption für die Sicherung der Rechte von Kindern und deren Schutz vor Gewalt darlegen.

Die **UN Kinderrechtskonvention** ist ein Übereinkommen, das die Rechte des Kindes festlegt. 1992 wurde diese in Deutschland in Kraft gesetzt. Die Rechte von Kindern müssen damit geschützt und alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden, um den Schutz der Kinder vor jegliche Form von Gewalt zu gewährleisten. Dies beinhaltet nicht nur körperliche, sondern auch seelische Gewalt, Ausbeutung, Diskriminierung, sexuellen Missbrauch, Verwahrlosung, Vernachlässigung. Jedes Kind hat das Recht, seine Meinung frei zu äußern. Die Meinung des Kindes ist in allen das Kind betreffenden Angelegenheiten entsprechend seines Entwicklungsstandes zu berücksichtigen.

Das **Bundeskinderschutzgesetz** (BKSchG) stärkt die Rolle von Kindertageseinrichtungen im Gesamtzusammenhang des Kinderschutzes.

3. Gefährdungsanalyse

3.1 Potentialanalyse

Der Verein ErLe - Erlebnis Lernen e.V. wurde gegründet von erfahrenen Pädagoginnen und Pädagogen, die ihre Kompetenzen und Praxiserfahrungen aus langjährigen Tätigkeiten im Kinder-, Schulkinder-, Jugendbildungs- und Erziehungsbereich in den Verein einbringen. Der erste Vorstand hat u.a. in der Jugendhilfe Maßnahmen zum Schutz für Jugendliche eingerichtet und die Umsetzung in der Praxis begleitet. In Einrichtungen der Eingliederungshilfe hat sie Partizipation zum Schutz vor Macht und Machtmissbrauch eingeführt und in der Praxis begleitet. Ein weiteres Vorstandsmitglied ist Fachkraft für Kinderschutz in Kindertageseinrichtungen. Sie nimmt beständig an Fort- und Weiterbildungen zum Thema sexueller Missbrauch und Gewalt an Kindern teil und verfügt über mehrjährige Praxiserfahrung als Leitung von Kindertageseinrichtungen.

Die Fachkraft für Kinderschutz

- ist Ansprechpartnerin für die einzelnen Einrichtungen des Trägers, sowohl für die Mitarbeitenden als auch für die Kinder und Jugendlichen sowie für deren Eltern.
- begleitet die einzelnen Teams bei der Erarbeitung und Weiterentwicklung von einrichtungsspezifischen Maßnahmen zum Schutz der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendlichen.

Hierzu zählen insbesondere:

- die Ausarbeitung einer diesbezüglichen einrichtungsspezifischen Gefährdungsanalyse sowie deren regelmäßige Überprüfung bzw. Überarbeitung,

-
- das Erstellen und regelmäßige Überprüfen eines Verhaltenskodex unter Berücksichtigung des Alters der zu betreuenden Kinder bzw. Jugendlichen sowie der zur Verfügung stehenden Räumlichkeiten,
 - die Sicherstellung der Teilnahme aller Mitarbeitenden an Fortbildungen rund um das Thema Kinderschutz.
 - die Erstellung bzw. regelmäßigen Überarbeitung der pädagogischen Konzeptionen. Dabei wird darauf geachtet, dass Partizipation, Beschwerdeverfahren und die sexualpädagogische Arbeit ausreichend berücksichtigt und im pädagogischen Alltag altersentsprechend umgesetzt werden.

Der Vorstand ist sich seiner großen Verantwortung bezüglich der Umsetzung des Kinderschutzes in den einzelnen Einrichtungen bewusst. In enger Zusammenarbeit mit den Leitungen der einzelnen Einrichtungen wird das Thema Kinderschutz dauerhaft und verlässlich verankert.

Der Vorstand achtet darauf, dass im Einstellungsgespräch Maßnahmen zur Prävention gegen Gewalt an Kindern thematisiert werden (siehe Punkt 12 Personalauswahl und Personalführung).

Alle Mitarbeitenden müssen eine Selbstverpflichtung unterzeichnen, in der sie sich zur Anerkennung des Schutzkonzeptes sowie zur Einhaltung des einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex verpflichten (siehe Punkt 4).

Der Träger arbeitet mit Fachberatungsstellen (AMYNA, Netz gegen sexuelle Gewalt e.V.) und den zuständigen Jugendämtern zusammen.

3.2 Risikoanalyse

Im Rahmen der Gefährdungsanalyse werden die Strukturen und Prozesse der einzelnen Einrichtungen nachhaltig dahingehend überprüft, ob es Schwachstellen gibt, die es Erwachsenen erleichtern oder sogar fördern, deren Autoritäts- und Machtposition gegenüber den ihnen anvertrauten Kindern zu missbrauchen. Strukturen müssen überdacht und gegebenenfalls geändert werden.

Insbesondere werden hier folgende Bereiche geprüft:

- Personalauswahl
- Räumliche Gegebenheiten
- Gelegenheiten
- Entscheidungsstrukturen

Aus den Ergebnissen der jeweiligen Risikoanalyse ergibt sich der jeweils einrichtungsspezifische Verhaltenskodex

Zu beachten ist, dass der Verein ErLe – Erlebnis Lernen e.V. auch Träger von Schulkindebetreuungen ist, in Räumlichkeiten der Schulen, in Kooperation mit der jeweiligen Schule. Hier wird eine enge Zusammenarbeit im Sinne des Kinderschutzes mit den jeweiligen Schulleitungen angestrebt.

4. Verhaltenskodex

Eine wichtige Maßnahme, die die uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Grenzüberschreitung und (sexualisierter) Gewalt schützen soll, ist der Verhaltenskodex. Er stellt eine verbindliche Handlungsorientierung für alle Mitarbeitenden dar und listet wichtige Verhaltensaspekte für einen Grenzen achtenden Umgang auf. In Zusammenarbeit mit unserer Kinderschutzbeauftragten arbeitet jedes Team einen einrichtungsspezifischen Verhaltenskodex aus, der sich am Alter und Entwicklungsstand der Kinder sowie an den örtlichen Begebenheiten orientiert. Jeder Verhaltenskodex unserer Einrichtungen orientiert sich an folgenden Leitsätzen und gehört zur pädagogischen Grundhaltung:

1. Der Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen ist eine unseren wichtigsten Aufgaben, zu der wir uns zutiefst verpflichtet fühlen.
2. Jedes Kind und jeder und jede Jugendliche ist ein Individuum mit persönlichen Bedürfnissen, Kompetenzen und Grenzen. Diese achten und schützen wir.
3. Kinder und Jugendliche sind Inhaber von Rechten. Es ist unsere Aufgabe ihre Rechte im täglichen Umgang zu wahren.
4. Wir dulden keinen Machtmissbrauch in unseren Einrichtungen.
5. Wir gehen gegen jegliche Form von Grenzverletzung, Diskriminierung und Gewalt aktiv und konsequent vor.

Hieraus ergeben sich folgende Handlungsleitlinien, die für alle Mitarbeitenden in sämtlichen Einrichtungen bindend sind:

1. Wir arbeiten stets ressourcenorientiert. Wir erkennen die individuellen Stärken der Kinder und Jugendlichen. Wir begleiten und unterstützen sie wertschätzend und anerkennend bei der Entfaltung und Entwicklung ihrer Potentiale.
2. Abwertendes, erniedrigendes, gewalttätiges, sexualisiertes, bloßstellendes und diskriminierendes Verhalten wird thematisiert und nicht toleriert.
3. Wir machen uns gegenseitig auf Fehler und grenzverletzendes Verhalten aufmerksam. Wahrgenommene Grenzverletzungen werden umgehend angesprochen. Kollegiales Korrigieren gehört zum professionellen Handeln und somit zu unserer Einrichtungskultur.
4. Im Verantwortungsbereich des Trägers stehen die Fürsorge und der Schutz aller ihm anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie aller Mitarbeitenden. Deshalb ist er bei Fehlverhalten und Grenzverletzungen im Rahmen dieser Schutzkonzeption umgehend miteinzubeziehen. Dies gilt auch bei sich abzeichnender Überforderung von Mitarbeitenden.

5. Rechte von Kindern

Kinder haben Rechte. Diese sind in der UN Kinderrechtskonvention festgelegt.

Die Rechte sind im täglichen Umgang mit den Kindern und Jugendlichen jederzeit zu wahren. Ebenso gehört zu den Aufgaben unserer pädagogischen Mitarbeitenden den Kindern und Jugendlichen im pädagogischen Alltag regelmäßig ihre Rechte zu vermitteln.

Durch das Umsetzen der Grundsätze aus der UN Kinderrechtskonvention erleben die Kinder und Jugendlichen Selbstwirksamkeit. Sie können so Selbstbewusstsein entwickeln, das zum Schutz vor Übergriffen beiträgt.

6. Nähe und Distanz

Wir pflegen einen professionellen Umgang mit Nähe und Distanz. Dieser gestaltet sich je nach Alter und Entwicklungsstand der Kinder sehr unterschiedlich. Deshalb werden die diesbezüglichen Regeln und Standards mit den einzelnen Teams ausgearbeitet. Sie sind dann für alle Teammitglieder bindend.

Grundsätzlich gilt in allen Einrichtungen: Jeglicher körperlicher Kontakt geht stets vom Kind bzw. vom Jugendlichen aus. Ausnahme ist lediglich der Körperkontakt der zum Fremd- bzw. Eigenschutz notwendig ist (z.B. Kind attackiert auf gefährliche Weise ein anderes Kind mit einem Stock).

7. Partizipation im Sinne von Selbstbestimmung

Die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen an allen sie betreffenden Angelegenheiten gehört zu unserer professionellen pädagogischen Grundhaltung.

Im Bereich des Kinderschutzes kommt der Partizipation ebenfalls eine sehr wichtige Funktion zu:

„Seit 2012 sind mit dem Inkrafttreten des neuen Bundeskinderschutzgesetzes (BKisSchG) Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe gesetzlich verpflichtet „geeignete“ Beteiligungsverfahren konzeptionell zu verankern und den Kindern Partizipation zu ermöglichen (§ 45 SGB VIII). Diese gesetzliche Verankerung ist u.a. aufgrund der Forderungen von (mittlerweile erwachsenen) Betroffenen von sexuellem Missbrauch entstanden. Berichten zufolge gab es in den Einrichtungen, in denen es zu systematischem Missbrauch durch Mitarbeitende kam, wenig oder gar keine Möglichkeit der Mitbestimmung der Kinder und Jugendlichen über ihren Alltag. Ein solches Umfeld gab und gibt Mädchen* und Jungen* das Gefühl, dass ihre Stimme nicht zählt und sie selbst nicht über ihr Leben entscheiden können. Sie erleben nicht, dass sie ein Recht darauf haben, selbst über sich (und ihren Körper) zu bestimmen. Diese (regelmäßig gemachte) Erfahrung kann dazu führen, dass betroffene Kinder keine Hoffnung haben, Gehör und Hilfe bei anderen (schutzfähigen) Erwachsenen zu finden und ernst genommen zu werden, wenn sie Grenzverletzungen oder (sexualisierte) Gewalt erfahren haben. Wichtige Erfahrungen, die Partizipation in der KiTa ermöglichen muss, sind daher: „Ich weiß, was ich mag – und was ich nicht mag. Ich kann verdeutlichen, was ich will und was ich nicht will. Ich werde von anderen gehört, verstanden und ernst genommen. Dadurch verändert sich etwas in meinem Leben.“ So kann ein Gefühl der Selbstwirksamkeit entstehen, das ein wichtiges Element für den Eigenschutz darstellen und die Aufdeckung von erlebter sexueller Gewalt leichter machen kann.“

(„Vielfalt der Prävention entdecken“ ; Yvonne Oeffling, Fiona Langfeldt, Petra Straubinger, Parvaneh Djafarzadeh, Sibylle Hartl, Miriam Zwicknagel, Anja Bawidamann, Christine Rudolf-Jilg, Adelheid Unterstaller; Aymyna e.V. 2020, S.38ff)

Gelebte Partizipation wirkt auch Machtmissbrauch entgegen, denn sie bedeutet die Teilung von Macht.

8. Beschwerdeverfahren

Eine weitere Forderung, die von den in Punkt 6 genannten Betroffenen gemacht wurde, war die gesetzliche Verpflichtung zur Bereitstellung von geeigneten Beschwerdeverfahren (§ 45 SGB VIII).

In unseren Einrichtungen können sich alle Kinder und Jugendliche mit Problemen, Sorgen und Beschwerden an jede und jeden Mitarbeitenden wenden. Die Mitarbeitenden

nehmen die Kinder und Jugendlichen mit ihren Anliegen ernst. Sie hören genau zu und unterstützen bei Bedarf bei einer Lösungsfindung. Bei älteren Kindern und Jugendlichen besteht auch die Möglichkeit einer schriftlichen Beschwerde im Rahmen des festgelegten Beschwerdeverfahrens.

Wichtig bei der Entwicklung der Beschwerdeverfahren ist, dass alle Kinder mit und ohne Behinderung die angebotenen Möglichkeiten kennen und auch nutzen können. Auch muss für alle Beteiligten transparent dargelegt werden, wie mit Beschwerden umgegangen wird. Auf diese Art erfahren die Kinder und Jugendlichen, dass sie selbst etwas bewirken können.

9. Räumliche Rahmenbedingungen

Räumlichkeiten sind ein wichtiger Bestandteil einer „sicheren“ Einrichtung. Sie sollten so gestaltet sein, dass Kinder und Jugendliche geschützt sind vor Grenzüberschreitungen (z.B. in abgelegenen, schwer einsehbaren Räumlichkeiten). Andererseits müssen auch Rückzugsmöglichkeiten für Kinder und Jugendliche zur Verfügung stehen, die ihnen Privatsphäre ermöglichen. Dazu wird jedes Team in Zusammenarbeit mit der Kinderschutzbeauftragten des Vereins durch Ortsbegehung eine Risikoanalyse erstellen, um diesbezügliche Risikofaktoren weitestgehend zu eliminieren. Der Einbezug der Kinder und Jugendlichen ist auch hier gefordert. So sind ihre Antworten auf die Frage nach Räumen in denen sie sich besonders wohl oder auch besonders unwohl fühlen ein wichtiges Kriterium bei der Einschätzung der örtlichen Gegebenheiten. Da wir, wie eingangs geschildert, für einige Einrichtungen die Räumlichkeiten der Schulen mitnutzen, ist hier eine gute Abstimmung mit den jeweiligen Schulleitungen sehr wichtig.

10. Sexualpädagogisches Konzept

Die sexuelle Entwicklung eines Kindes spielt bei der Entwicklung der eigenen Persönlichkeit eine ebenso große Rolle wie die kognitive, motorische und die emotionale Entwicklung. Ein sexualpädagogisches Konzept muss deshalb in all unseren Einrichtungen Bestandteil des allgemeinen pädagogischen Konzeptes werden. „Kinder, die erleben, dass Sexualität stark tabuisiert oder reglementiert wird, haben ein deutlich höheres Risiko, von sexuellem Missbrauch betroffen zu sein. Es wirkt daher präventiv, wenn mit Kindern offen und fachlich fundiert über Sexualität gesprochen wird, wenn sie so eine Sprache für ihren Körper und ihre Sexualität erwerben und ihrerseits mit Erwachsenen sowohl über positive als auch negative Erfahrungen sprechen können.“

(„Vielfalt der Prävention entdecken“ ; Yvonne Oeffling, Fiona Langfeldt, Petra Straubinger, Parvaneh Djafarzadeh, Sibylle Hartl, Miriam Zwicknagel, Anja Bawidamann, Christine Rudolf-Jilg, Adelheid Unterstaller; Amyna e.V. 2020, S. 43)

Ein sexualpädagogisches Konzept soll Mitarbeitenden, Kindern und Jugendlichen sowie deren Eltern Orientierung geben. Es zeigt auf, wie informativ mit den Kindern und Jugendlichen dazu gearbeitet wird, klärt, welche Handlungen in der Einrichtung, aber auch generell in Ordnung bzw. nicht in Ordnung sind und beschreibt den Umgang von Mitarbeitenden mit Ausdrucksformen kindlicher Sexualität in der Einrichtung.

11. Medienpädagogisches Konzept

Zum Schutz der Kinder und Jugendlichen vor sexueller Gewalt mithilfe digitaler Medien muss jede einrichtungsbezogene pädagogische Konzeption ab dem Grundschulalter ein medienpädagogisches Konzept enthalten. Laut „Amyna“ sollten dort folgende Fragen geklärt werden:

-
- Wie kann Prävention und Schutz vor dem Hintergrund der aktuellen digitalen Wirklichkeit funktionieren?
 - Wo und wie können bzw. müssen Kinder (und Jugendliche) zu einer reflektierten Nutzung angeleitet werden.
 - Wie wird das Recht von Kindern auf Privatsphäre mit dem Schutz vor sexueller Grenzüberschreitung in digitalen Medien vereinbar?
 - Wie können Erwachsene als Ansprechperson bei unangenehmen Erfahrungen hilfreich, kompetent und schützend zur Verfügung stehen?

Durch die immer weiter fortschreitende Digitalisierung muss das medienpädagogische Konzept jährlich auf seine Aktualität überprüft werden.

12. Intervention

Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist es wichtig, dass alle Erwachsenen wissen, was in einem solchen Fall zu tun ist.

Die Kindeswohlgefährdung kann von außerhalb der Einrichtung ausgehen, meist der Familie. Sie kann auch innerhalb der Einrichtung geschehen, durch Mitarbeitende oder andere Kinder oder Jugendliche.

In allen Fällen gibt es unterschiedliche Handlungsweisen, die in unserem Handout: „*Handlungsleitlinien bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung*“ genau erläutert werden und allen Mitarbeitenden ausgehändigt werden sollen. Diese bindenden Handlungsvorschriften dienen sowohl dem Schutz der uns anvertrauten Kindern als auch dem Schutz der Mitarbeitenden.

13. Personalauswahl und -führung

Ein wichtiger Schritt, um den Schutz der uns anvertrauten Kinder und Jugendlichen bestmöglich gewährleisten zu können, ist die verantwortungsbewusste Personalauswahl und –führung, die in der Trägerverantwortung liegt.

13.1 Personalauswahl

Für die Personalauswahl ist deshalb die Überprüfung der Eignung der sich bewerbenden Person nötig. Dies geschieht zum einen durch:

- Vorlage eines erweiterten polizeilichen Führungszeugnisses
- ggf. Klärung von Lücken im Lebenslauf
- ggf. Klärung der Gründe bei häufigem Stellenwechsel

und zum anderen durch ein ausführliches Vorstellungsgespräch in dem u.a. folgende Themen besprochen werden:

- Was verstehen Sie unter Partizipation?
- Wie sehen Sie Selbstbestimmung der Kinder/Jugendlichen?
- Welche Anforderungen sehen Sie im Umgang mit dem Thema Nähe und Distanz?
- Welche Fortbildungen haben Sie zum Thema Kinderschutz bereits absolviert
- Wie stehen Sie dazu, in naher Zukunft Fortbildungen dazu zu machen?
- Wie stehen Sie zu unserem Schutzkonzept, dem Verhaltenskodex und der damit einhergehenden Selbstverpflichtung?

13.2 Einarbeitung

Die Kenntnis und Anerkennung sowohl der Einrichtungskonzeption als auch der Schutzkonzeption des Trägervereins sind Grundvoraussetzung jeder Einstellung.

Zu Beginn der Tätigkeit werden neue Mitarbeitende in die praktische Umsetzung der beiden Konzeptionen eingearbeitet. Verantwortlich hierfür ist die jeweilige Einrichtungsleitung bzw. bei der Einarbeitung neuer Leitungen der Träger.

Vor Ablauf der Probezeit findet ein Mitarbeitergespräch statt, indem u. a. diese Umsetzung und ggf. Schwierigkeiten damit thematisiert werden.

13.3 Jahresgespräche mit Mitarbeitenden

Einmal im Jahr findet mit jeder Mitarbeiterin und jedem Mitarbeiter ein Jahresgespräch mit der Einrichtungsleitung statt. Bei Einrichtungsleitungen findet das jährliche Gespräch mit dem Träger statt. In diesem Rahmen wird auch der Umgang mit dem Schutzkonzept besprochen.

13.4 Jährliche Teamsitzung zum Thema Kinderschutz

Einmal im Jahr werden auf einer Teamsitzung, zu der auch die Kinderschutzbeauftragte geladen wird, das Schutzkonzept sowie die daraus resultierenden Aufgaben thematisiert. Entsprechende Entwicklungen werden überprüft und die Konzeption ggf. weiterentwickelt.

14. Adressen, Anlaufstellen

- Netz gegen sexuelle Gewalt, Lohgasse 3, 82362 Weilheim
Tel. 0881 92792294
info@beratungsstelle-netz.de
- AMYNA e.V.,
Mariahilfplatz 9, 81541 München
Tel. 089 8905745100
info@amyna.de
- Deutscher Kinderschutzbund
Kapuzinerstraße 9c, 80337 München
Tel. 089 555359
- Insofern erfahrene Fachkraft der Jugendämter
- Jede Polizeidienststelle

Stand: Dezember 2025